

## **Hartz IV-Empfänger muss Pflichtteil aus Berliner Testament geltend machen**

**Entscheidung des Sozialgerichts Mainz vom 23. August 2016 – Az.: S 4 AS 921/15**

Der Vater des Hartz IV-Empfängers war im Frühjahr 2015 verstorben. Er hatte 1990 mit seiner Ehefrau ein sogenanntes Berliner Testament errichtet. Nach dem Tod des Erstversterbenden sollte der überlebende Ehegatte Alleinerbe werden. Erst nach dem Tod des längstlebenden Elternteils sollten die zwei gemeinsamen Kinder den verbliebenen Nachlass Erben.

Dem Hartz IV-Empfänger stand hier ein Pflichtteil in Höhe von 1/8 des Nachlasses zu. Zum Nachlass gehörte u. a. Barvermögen in einer Größenordnung von 80.000 Euro. Der Pflichtteilsanspruch errechnete sich auf 16.500 Euro, den er gegenüber seiner Mutter verlangen konnte.

Der Hartz IV-Empfänger war jedoch nicht bereit, diesen Anspruch gegenüber der Mutter geltend zu machen und wies darauf hin, dass aufgrund der ebenfalls im Testament enthaltenen Pflichtteilsstrafklausel bei Geltendmachung des Pflichtteils auch nach dem Tod der Mutter an Stelle des  $\frac{1}{2}$  Erbanspruches nur ein  $\frac{1}{4}$  Pflichtteilsanspruch bestehen würde. Außerdem teilte er mit, dass er Skrupel habe, diesen Anspruch gegenüber der 80 Jahre alten, schwerbehinderten und pflegebedürftigen Mutter geltend zu machen.

Der Jobcenter hat entschieden, dass der Hartz IV-Empfänger den Anspruch geltend machen muss und das Sozialgericht hat die Auffassung des Jobcenters bestätigt. Das Gericht wies darauf hin, dass der Jobcenter den Pflichtteilsanspruch nicht selbst geltend machen kann. Allerdings sei der Hartz IV-Empfänger verpflichtet, den Anspruch gegenüber der Mutter geltend zu machen.

Im vorliegenden Fall sei ausreichend Barvermögen vorhanden, mit dem die Mutter den Pflichtteilsanspruch bedienen könnte, ohne ihre eigene Versorgung zu gefährden.

Da die pflegebedürftige Mutter im übrigen ihr Vermögen zur Absicherung ihres Unterhalts selbst verbrauchen kann, sei es völlig unklar, ob die Pflichtteilsstrafklausel überhaupt zur Anwendung kommt.

### **Fazit:**

Der Jobcenter kann den Hartz IV-Empfänger zwingen, Pflichtteilsansprüche, die sich aus dem Berliner Testament nach dem Tod eines Elternteils ergeben, geltend zu machen. Kommt der Hartz IV-Empfänger dieser Aufforderung nicht nach, kann der Jobcenter Sanktionen verhängen und auch die laufenden Leistungen darlehensweise gewähren, bis eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist.

